

Informationen

zum richtigen Verhalten beim Reiten in der freien Natur



Die richtige und verantwortungsbewusste Ausübung des Reitsports ist Voraussetzung für ein friedliches Miteinander aller in der freien Natur.

Informationen zum richtigen Verhalten beim Reiten in der freien Natur

Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, dürfen nach Art. 27 Abs. 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) von jedermann unentgeltlich betreten werden. Zu diesem Betretungsrecht gehört auch das Reiten in der freien Natur.

Dieses Betretungsrecht unterliegt jedoch im Bayer. Naturschutzgesetz Beschränkungen für landwirtschaftliche Flächen, Wald und Wege!

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.
- Im Wald ist das Reiten nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig.
- Auf Privatwegen darf in der freien Natur nur geritten werden, wenn sich die Wege dafür eignen. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang.

Die Frage, wann ein Weg für den Reitbetrieb geeignet ist, bestimmt sich vor allem aus der Beschaffenheit der Wegfläche, wie sie sich überwiegend darstellt. Es versteht sich, dass jede Benutzung eines Weges einen Verschleiß zur Folge hat. Ein Privatweg ist jedenfalls dann zum Reiten ungeeignet, wenn die durch das Reiten hervorgerufene Abnutzung einen Grad erreicht, der entweder anderen Erholungssuchenden oder aber dem Grundstückseigentümer unzumutbar ist. Diese haben trotz des Betretungsrechts keine Schäden hinzunehmen, die über ein zumutbares Maß hinausgehen.

Die Regelungen des Bayer. Naturschutzgesetzes über die Benutzung von Wegen gelten nur nachrangig.

Soweit Verkehrsregelungen nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts getroffen werden, gehen diese vor!

Für Reiter gelten die für den gesamten Verkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß (§ 28 Abs. 2 StVO). Das Reiten kann durch Zeichen 250 (Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art) nicht ausgeschlossen werden. Etwas anderes gilt aber, wenn das Zeichen 250 das Verbotsschild für Reiter beinhaltet (s. Zeichen 258).

Das Reiten ist auf allen öffentlichen Straßen und Wegen gestattet, ausgenommen sind Schnellstraßen und Autobahnen. Auf Gehwegen ist das Reiten ebenfalls nicht erlaubt.

Reiten erlaubt:

Zeichen 238



Reiter

Zeichen 250



Verbot für **Fahrzeuge** aller Art
- gilt jedoch nicht für Reiter -

Reiten verboten:

Zeichen 237



Radfahrer

Zeichen 239



Fußgänger

Zeichen 258



Verbot für Reiter